

59. Wird ein Testament, welches von einer früher im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes wohnenden, von dem dortigen Gerichte für einen Verschwender erklärten Person nach Verlegung ihres Wohnsitzes in das Gebiet des gemeinen Rechtes an ihrem neuen Wohnsitze errichtet ist, dadurch rechtswirksam, daß sie ihren Wohnsitz in das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes zurückverlegt und diesen Wohnsitz ohne Wiederaufhebung der Entmündigung bis zu ihrem Tode beibehält?  
§§. 13. 27 flg. I. 12 A.L.R.

IV. Civilsenat. Ur. v. 10. November 1887 i. S. G. (Nl.) w.  
S. (Bekl.) Rep. IV. 171/87.

- I. Landgericht Stendal.
- II. Oberlandesgericht Raumburg.

Der Klagantrag lautet mit Fortlassung des Unwesentlichen dahin: den Beklagten zu verurteilen anzuerkennen, daß das von der . . . verstorbenen Ehefrau . . . W. Wilhelmine geborenen Sch. unter dem 27. April 1880 . . . errichtete . . . Testament nichtig und daß Beklagter demzufolge nicht berechtigt sei, das in dem gedachten Testamente ihm vermachte Legat von 4500 *M* zu beanspruchen.

Die Klage ist von beiden Vorderrichtern für unbegründet erklärt und die Revision zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die verehelichte Gastwirt W. ist durch rechtskräftiges Erkenntnis des Kreisgerichtes zu Salzwedel vom 4. Juni 1878 für eine Verschwenderin erklärt und die Vormundschaft über dieselbe in Salzwedel, später in W., und zwar bis zu ihrem Tode geführt. Sehr bald nach Einleitung der Vormundschaft nahm sie ihren Wohnsitz in L. in der Provinz Hannover und errichtete am 27. April 1880 vor dem Notar G. zu L. (ebenfalls in Hannover) das Testament, um dessen Wirksamkeit es sich im vorliegenden Rechtsstreite handelt, legte dasselbe auch beim

Amtsgerichte L. nieder. Dann hat sie ihren Wohnsitz nach W. (Provinz Brandenburg) verlegt und diesen letzteren Wohnsitz bis zu ihrem im Jahre 1885 zu C. erfolgten Tode beibehalten.

In dem Testamente hat sie ihre vier Kinder erster Ehe zu Erben eingesetzt, ihren Ehemann zweiter Ehe mit einem Kindesteile als Legat bedacht und dem Beklagten ein Legat von 4500 *M* vermacht.

Die drei Kinder, welche sie überlebt haben und denen der überlebende Ehemann M. seine Ansprüche abgetreten hat, sechten, und zwar in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Erben, das gedachte Testament mit der vorstehenden Klage als nichtig an, weil die Testatrix als Verschwenderin nach dem am Orte der Errichtung des Testamentes, sowie ihres damaligen Wohnortes geltenden gemeinen Rechte nicht testierfähig war.

Der Beklagte hat hiergegen geltend gemacht, daß das bei Errichtung des Testamentes vorhandene Hindernis der Testierfähigkeit durch die spätere Verlegung des Wohnsitzes der Testatrix in das Gebiet des Allgemeinen Landrechtes fortgefallen sei und vielmehr die Bestimmungen des letzteren (§§. 13. 27. I. 12) zur Anwendung kommen, nach welchen letzteren der Verschwender über die Hälfte seines Vermögens letztwillig verfügen könne. Zu bemerken ist dabei, daß feststeht, daß der Nachlaß mehr als 20 000 *M* beträgt, das Legat daher die Hälfte desselben nicht erreicht.

Der Berufungsrichter geht von dem Grundsatz aus, daß die Gültigkeit des vorliegenden Testamentes, welches die Erblasserin zu einer Zeit, wo sie ihren Wohnsitz in der Provinz Hannover hatte, in dieser Provinz errichtete, namentlich auch hinsichtlich der Testierfähigkeit nach dem dort geltenden gemeinen Rechte zu beurteilen ist, und dieser Grundsatz ist unzweifelhaft richtig.

Vgl. Puchta, Pandekten §. 113; §. 23 der Einl. z. A.L.R.; Förster, Theorie und Praxis Bd. 1 §. 11 unter 1; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 §. 27 unter 1.

Er nimmt ferner an, daß nach diesem Rechte das Testament der Frau M., weil das gemeine Recht ihr die Testierbefugnis ganz versagte, ungültig war, und auch dies läßt sich nicht bezweifeln (vgl. l. 18 pr. Dig. 28, 1).

Er kommt dann durch analoge Anwendung des §. 13 A.L.R. I. 12 zu dem Ergebnisse:

daß das Testament in Ansehung der Testierfähigkeit gültig ist, soweit es dies sein würde, wenn es zur Zeit des Todes der Erblasserin errichtet wäre.

In der Anwendung des §. 13 ist eine Gesetzesverletzung nicht zu erblicken. Denn zunächst liegt die erste Voraussetzung dieser Gesetzesstelle vor:

daß der Erblasserin bei der Errichtung ihres letzten Willens nur das Verbot eines positiven Gesetzes, welches sich nicht auf einen Mangel der natürlichen Fähigkeit zur Willenserklärung bezog, entgegenstand.

Denn die Erklärung als Verschwender gründet sich nach gemeinem Rechte nicht auf den Mangel einer natürlichen Fähigkeit, sondern auf das obrigkeitliche Dekret, auf das die Entmündigung aussprechende Urteil, welches nicht auf dem Mangel einer natürlichen Fähigkeit (wie des reifen Alters, der geistigen Gesundheit), sondern auf positiven Gesetzen beruht, welche dem Verschwender die Verwaltung seines Vermögens und die Verfügung über dasselbe entziehen bezw. ihn darin beschränken.

Vgl. Buchta, Pandekten §. 50.

Nicht weniger liegt die weitere Voraussetzung des §. 13 vor, nämlich daß das auf positivem Gesetze beruhende Verbot (d. h. der Ausschluß von der Testierfähigkeit) fortgefallen ist.

Denn dieses Verbot gilt nur für das gemeine Recht. Wie überhaupt die Wirkung der Interdiction, als einer persönlichen Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Verschwenders, sich nach dem Rechte der Person, das heißt nach dem Rechte des jedesmaligen Wohnsitzes regelt, so fiel das Verbot mit der Verlegung des Wohnsitzes der Frau M. aus dem Gebiete des gemeinen Rechtes fort, von da ab war dieselbe den Beschränkungen, welche ihr das gemeine Recht als Verschwenderin auferlegte, nicht mehr unterworfen, an die Stelle derselben traten die für ihren neuen Wohnsitz im Gebiete des Allgemeinen Landrechtes geltenden Beschränkungen. Das Testament, welches sie zu einer Zeit errichtet hatte, wo sie ihren Wohnsitz im Gebiete des gemeinen Rechtes hatte, war in Beziehung auf die Wirkung, welche die Entmündigung hatte, lediglich nach den Gesetzen ihres neuen Wohnsitzes, das heißt nach dem Allgemeinen Landrechte, zu beurteilen. Dieses kennt aber keine eigentliche Testierunfähigkeit des Verschwenders und keine Ungültigkeit seines Testamentes als Ganzes, sondern die Beschränkung des Ver-

schwenders ist mehr eine Beschränkung der Testierfreiheit, und zwar im allgemeinen hinsichtlich der Hälfte seines Nachlasses. Das Testament ist nur soweit ungültig, als diese Schranken (§. 27 A. O. R. I. 12) nicht innegehalten sind.

Für diese Anwendung des §. 13 A. O. R. I. 12 spricht auch der §. 30 daselbst, nach welchem das Testament des Verschwenders volle Gültigkeit erhält, wenn die Vormundschaft vor dem Tode des Testators wiederaufgehoben wird. Denn der Wiederaufhebung der Vormundschaft kann man als Analogon an die Seite setzen die durch die Verlegung des Wohnsitzes eintretende Minderung der Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Verschwenders.

Die Frau M. hat aber ihren Wohnsitz im Geltungsbereiche des Allgemeinen Landrechtes bis zu ihrem Tode beibehalten.

Vgl. Wächter, im Archiv für civil. Praxis Bd. 25 S. 381; Bornemann, Erörterungen S. 125. 126."